

## 3 S 13/23 - Keine Kontaktierung von Kunden über private Accounts

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, die [Datenschutzgrundverordnung \(DSGVO\)](#) sehe einen Auskunftsanspruch der Kundin nach [Art. 15 Abs. 1 Buchst c DSGVO](#) [DSGVO](#) vor, der sich vorliegend auch darauf erstreckte, der klagenden Kundin die Mitarbeiter der Beklagten als [Empfänger](#) im Sinne von [Art. 4 Nr. 9 DSGVO](#) zu benennen, denen gegenüber die [personenbezogenen Daten](#) der Klägerin offengelegt worden sind und die diese privat verarbeitet haben, etwa weil sie diese auf einem privaten Account eines sozialen Netzwerks genutzt haben. Zwar seien [Arbeitnehmer](#) eines für die [Datenverarbeitung Verantwortlichen](#) grundsätzlich nicht als [Empfänger](#) anzusehen. Dies gelte aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 22.06.2023, C-579/21, Rn. 75) nur dann, wenn sie unter der Aufsicht des [Verantwortlichen](#) und im Einklang mit seinen Weisungen die [Daten](#) verarbeiteten. Demgegenüber habe in dem zu entscheidenden Fall zumindest eine Mitarbeiterin der Beklagten zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Kauf eines Fernsehers den Kontakt zu einer Kundin eigenmächtig über ihren privaten Account hergestellt. Da für die Kundin die Nennung der Mitarbeiter [erforderlich](#) sei, um die Rechtmäßigkeit der [Verarbeitung](#) ihrer [personenbezogenen Daten](#) zu überprüfen und ggf. weitere nach der [DSGVO](#) zustehende Ansprüche gegen die Mitarbeiter geltend machen zu können, bestehe vorliegend ein Auskunftsanspruch auf Nennung der Mitarbeiter. Denn eine vorzunehmende Abwägung der in Rede stehenden Rechte und Freiheiten der Kundin einerseits und der Mitarbeiter andererseits führe im Hinblick darauf, dass die Nutzung der Kundendaten auf privaten Accounts entgegen den Weisungen und den üblichen Gepflogenheiten des Unternehmens eigenmächtig durch die Mitarbeiterin der Beklagten erfolgt sei, dazu, dass das Interesse der Mitarbeiter, anonym zu bleiben, nicht schutzwürdig sei und gegenüber den Interessen der Kundin auf Geltendmachung ihrer Ansprüche nach der [DSGVO](#) zurückzustehen habe.

Darüber hinaus stehe der Kundin nach §§ [823 Abs. 2 BGB](#), [1004 BGB](#) analog in Verbindung mit [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#) ein Anspruch darauf zu, dass das beklagte [Unternehmen](#) ihren Mitarbeitern, die bei der Beklagten erhobene [personenbezogene Daten](#) der Klägerin auf privaten Kommunikationsgeräten [verwendet](#) haben, die fortgesetzte Verwendung untersage. Die Beklagte sei als mittelbare Handlungsstörerin verantwortlich und verpflichtet, die ihren Weisungen unterliegenden Mitarbeiter der Beklagten dazu anzuhalten, die weisungswidrige fortgesetzte Verwendung der in dem [Unternehmen](#) erhobenen [personenbezogenen Daten](#) der Kundin zu unterlassen.

Das Landgericht hat die Revision gegen das Urteil vom 24.08.2023 nicht zugelassen. Ein Rechtsmittel gegen das Urteil ist damit nicht statthaft.

### Zum Hintergrund:

Die Kundin hatte im Juni 2022 bei dem beklagten [Unternehmen](#) einen Fernseher und eine Wandhalterung erworben. In dem Zusammenhang wurden von ihr der Name und ihre Anschrift erfasst. Wenige Tage darauf gab sie die Wandhalterung wieder zurück, wobei ihr versehentlich der wesentlich höhere Kaufpreis für den Fernseher erstattet wurde.



Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung